
Stadt Freudenstadt

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Freudenstadt (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 17. Dezember 2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Freudenstadt erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Freudenstadt unter der Adresse www.freudenstadt.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Stadtverwaltung Freudenstadt, Haupt- und Personalamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 1, 72250 Freudenstadt, eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote – Ausgabe Freudenstadt“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Freudenstadt gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Schwarzwälder Bote – Ausgabe Freudenstadt“.

§ 2 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Tageszeitung durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Freudenstadt (Bekanntmachungssatzung) vom 7. Februar 2017 außer Kraft.

Freudenstadt, 17. Dezember 2019

gez. Julian Osswald

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.